
Schöppingen, 24. Januar 2023

Nr. 2/2023

Datum	Inhalt	Seite
24.01.2023	25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen <u>hier:</u> Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom 06. Februar 2023 bis 10. März 2023 - jeweils einschließlich -	2 - 6
24.01.2023	Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 „Hofstelle Schulze Althoff“ <u>hier:</u> Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom 06. Februar 2023 bis 10. März 2023 - jeweils einschließlich -	6 - 11

25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom 06. Februar 2023 bis 10. März 2023 - jeweils einschließlich -

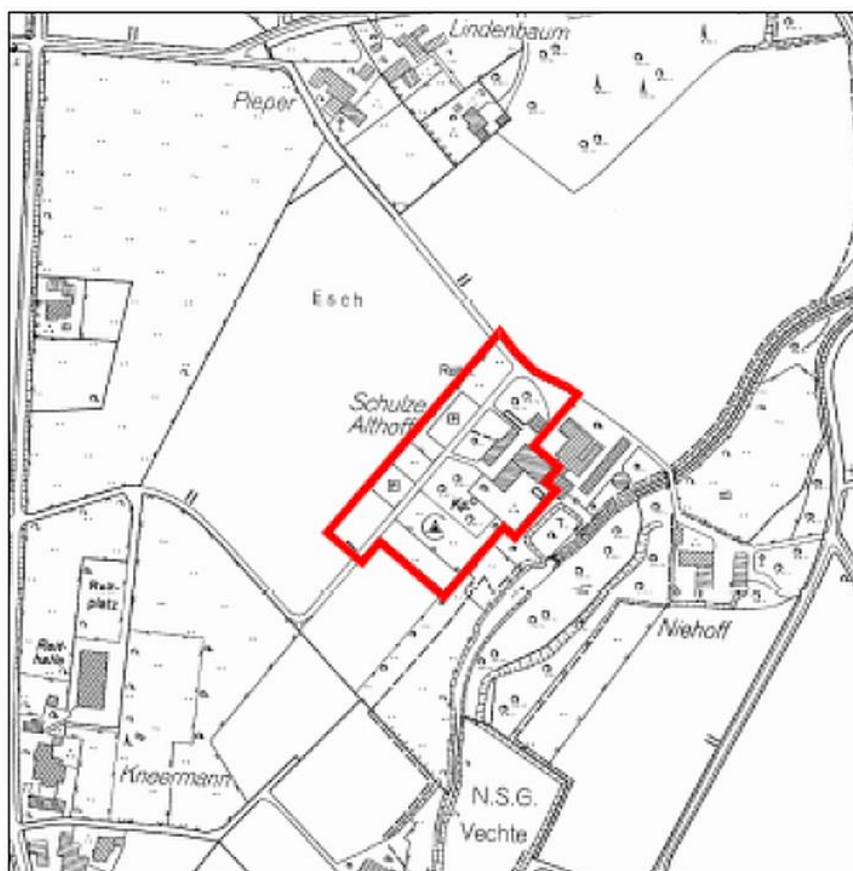
Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **22.08.2022** beschlossen, zum gebilligten Entwurf der **25. Änderung** des Flächennutzungsplanes, zu dem in der Ratssitzung am **14.03.2016** der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, die gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), vorgeschriebene öffentliche Auslegung erneut durchzuführen.

Die nachfolgend dargelegten Änderungen sind im Planentwurf zur **25. Änderung** des Flächennutzungsplanes vorgesehen:

bisherige Darstellung	zukünftige Darstellung
Freiflächen mit der Zweckbestimmung „Flächen für die Landwirtschaft“	Bauflächen mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet ‚Landwirtschaft mit Ferien-einrichtungen und Freizeitanlagen‘“

Der räumliche Geltungsraum der **25. Änderung** des Flächennutzungsplanes befindet sich südwestlich der Ortslage von Schöppingen in einer Entfernung von ca. 1.200 m (*Gewerbe- und Industriegebiet Eggeroder Straße*) bzw. ca. 1.450 m (*Wohngebiet Kolpingstraße/Vom-Stein-Straße*) zur Ortsrandlage. Südöstlich schließt unmittelbar der Auenbereich der Vechte an. In alle anderen Himmelsrichtungen ist das Plangebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Die Lage des Geltungsbereiches und die vorgesehenen Änderungen der **25. Änderung** des Flächennutzungsplanes sind außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.



Die Unterlagen zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen stehen ab dem 06.02.2023 auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) ⇒ **Bauen & Wirtschaft** ⇒ **Aktuelle Bauleitplanung** ⇒ **Unterlagen zur öffentlichen Auslegung der Bauleitplanungen „Hofstelle Schulze Althoff“** gem. § 3 Abs. 2 BauGB,

Link: <https://www.schoeppingen.de/bauen-wirtschaft/aktuelle-bauleitplanung/>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (*Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG*) die öffentliche Auslegung der Unterlagen zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Neben der Veröffentlichung im Internet können die veröffentlichten Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit vom 06.02. – 10.03.2023 auch im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen während Dienststunden (*montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr*) nach Vereinbarung eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Hierbei ist zu beachten, dass das Rathaus der Gemeinde Schöppingen aufgrund der COVID-19-Pandemie derzeit nur nach vorheriger Terminabsprache für Besucher geöffnet ist, sodass für die Einsichtnahme in die ausliegenden Planunterlagen vorab ein Termin zu vereinbaren ist. Eine Terminvereinbarung ist bei der Gemeinde Schöppingen unter Tel.: 0 25 55 / 88-29 oder -30 möglich. Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Besucherinnen und Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und das Rathaus möglichst nur allein aufzusuchen.

Die Unterlagen sind ab dem 06. Februar 2023 bis einschl. 10. März 2023 auch über das Landesportal unter der Adresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> abrufbar.

In der Zeit vom

06. Februar 2023 bis 10. März 2023
– jeweils einschließlich –

können zu den ausliegenden Unterlagen von jedermann Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen abgegeben werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Neben dem Planentwurf mit der Begründung liegen für eine umfassende Beurteilung weiterhin folgende umweltbezogene Informationen für den Geltungsbereich des Bauleitplanes vor:

Ifd. Nr.	Art und Urheber der vorhandenen Informationen	Thematischer Bezug
Umweltbericht <i>Pkt. 6 der Begründung</i>		
1	Gemeinsamer Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Hofstelle Schulze Althoff“ und zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren Erstellt von: öKon GmbH Liboristraße 13 48155 Münster	<u>Immissionsschutz</u> Es gibt Aussagen zu: – Gewerbelärm und Straßenverkehrslärm – Lufthygiene und Geruchs(vor)belastungen <u>Mensch und menschlichen Gesundheit:</u> Es gibt Aussagen zu: – Den Erholungsmöglichkeiten und dem Ortsbild

	Stand: 16.03.2020 geändert am 07. Juni 2022	— Der Gesundheit und dem Wohlbefinden des Menschen — Lärmimmissionen — Geruchsimmissionen und –emissionen — Lichtimmissionen und –emissionen <u>Pflanzen und Tiere</u> Es gibt Aussagen zu: — Dem derzeitigen Umweltzustand (<i>FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete</i>) — Dem Baum- und Gehölzbestand im Plangebiet — Planungsrelevanten Arten (<i>Säugetiere, Vögel und Amphibien</i>) — Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten — Höhlen in den Baumbeständen — Landschaftsschutzgebieten und geschützten Biotopen — Der Lage und Größe der Gehölz- und Waldflächen — Den Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen <u>Boden</u> Es gibt Aussagen zu: — Der Funktion von Böden — Schutzwürdigen Böden — Altlasten — Dem Verlust/ der Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen Fläche — Aktuellen Zustand der Fläche — Der Flächeninanspruchnahme durch die Planung — Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen <u>Wasser</u> Es gibt Aussagen zu: — Oberflächengewässern — Grundwasser und Wasserständen — Trinkwasser — Der Entwässerung des Plangebietes — Abwässern — Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen <u>Luft/Klima</u> Es gibt Aussagen zu: — Der Klimaanalysekarte des LANUV — Der Kaltluftentstehung — Dem Kaltluftvolumenstrom im Plangebiet — Dem Kaltluftgutachten — Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
--	--	---

		<u>Landschaftsbild</u> Es gibt Aussagen zu: – Dem derzeitigen Umweltzustand – Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen <u>Kultur- und sonstige Sachgüter</u> Es gibt Aussagen zu: – Denkmälern – Bodendenkmälern – Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Fachgutachten		
2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Hofstelle Schulze Althoff“ Erstellt von: Ökon GmbH Liboristraße 13 48155 Münster Stand: 16.03.2020	<u>Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt</u> Es gibt Aussagen zu: – Den örtlichen Habitatstrukturen – Dem Faunistischen Potenzial und dem Vorkommen planungsrelevanter gefährdeter Arten (u. a. Feldsperling, Mehlschwalbe u. Rauchschwalbe) – Schutzgebieten – Den Projektwirkungen auf Flora und Fauna (<i>Tötung und Verletzung von Tieren, bau- und betriebsbedingte Störungen, Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme</i>) – Der artenschutzrechtlichen Erstbewertung (<i>Tötungstatbestand, Störungstatbestand, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i>)
3	Teil A: Studie zur FFH-Verträglichkeit zum Vorhaben und Erschließungsplan Nr. 5 „Hofstelle Schulze Althoff: Anlage eines Campingplatzes“ / FFH-Gebiet „Vechte“, Erstellt von: Ökon GmbH Liboristraße 13 48155 Münster Stand: 30.06.2016	Es gibt Aussagen zur: – <i>Überprüfung und Darlegung von Verträglichkeit der Planungen mit den auf Grundlage der FFH-Richtlinie für das Gebiet festgelegten Schutz- und Erhaltungszielen sowie ggf. die Suche von Alternativlösungen und Ausgleichsmaßnahmen.</i>
4	Schreiben des LANUV NRW vom 19.05.2021	<i>Es gibt Aussagen zum:</i> – <i>„Schutzanspruch von Personen, die sich temporär an Immissionsorten im Plangebiet aufhalten“</i>
<u>Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB</u>		
5	Kreis Borken,	<u>Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt</u> Es gibt Aussagen zu:

	gemeinsame Stellungnahme der Fachbereiche im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 25.04.2016	– Den Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Talaue der Vechte“ – Zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft <u>Boden</u> Es gibt Aussagen zu: – möglichen Altlasten <u>Wasser</u> Es gibt Aussagen zu: – Der Entwässerung des Plangebietes – Abwässern – Der Lage zum Überschwemmungsgebiet der Vechte
--	---	--

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

Schöppingen, 24.01.2023

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 „Hofstelle Schulze Althoff“

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom 06. Februar 2023 bis 10. März 2023 - jeweils einschließlich -

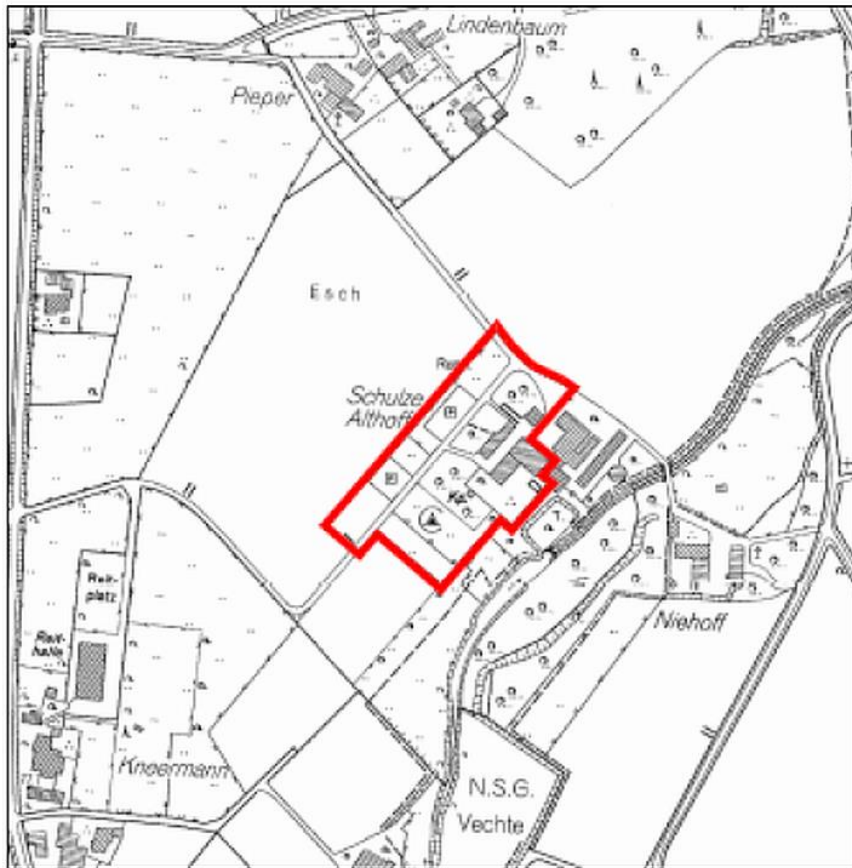
Offenlegungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **22.08.2022** beschlossen, zum gebilligten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der lfd. Nr. **5** und der Bezeichnung „**Hofstelle Schulze Althoff**“, zu dem in der Ratssitzung am **31.08.2015** der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, die gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), vorgeschriebene öffentliche Auslegung erneut durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 – Hofstelle Schulze Althoff – umfasst eine ca. 1,9 ha große Fläche in einer Entfernung von ca. 1.200 m (*Gewerbe- und Industriegebiet Eggeroder Straße*) bzw. ca. 1.450 m (*Wohngebiet Kolpingstraße/Vom-Stein-Straße*) zur Ortsrandlage der Gemeinde Schöppingen. Südöstlich schließt unmittelbar der Auenbereich der Vechte an. In alle anderen Himmelsrichtungen ist das Plangebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Es handelt sich um Teile der Hofstelle Schulze Althoff, die angrenzenden Zuwegungen sowie Flächen für Camping, Stellplätze und Grünanlagen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst das Grundstück Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 61, ein Teil des Flurstücks 56. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschränkt sich auf die für die vorhandene und geplante Ferienhofnutzung vorgesehenen Teilflächen der Hofanlage. Die im nordöstlichen Teilbereich vorhandenen und ausschließlich landwirtschaftliche genutzten Gebäude und Hofflächen werden nicht in den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einbezogen.

Der Geltungsbereich ist auch der auf der nachfolgenden Seite abgedruckten Übersicht zu entnehmen.



Die Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Hofstelle Schulze Althoff“ der Gemeinde Schöppingen stehen ab dem 06.02.2023 auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) ⇒ **Bauen & Wirtschaft** ⇒ **Aktuelle Bauleitplanung** ⇒ **Unterlagen zur öffentlichen Auslegung der Bauleitplanungen „Hofstelle Schulze Althoff“** gem. § 3 Abs. 2 BauGB,

Link: <https://www.schoeppingen.de/bauen-wirtschaft/aktuelle-bauleitplanung/>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (*Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG*) die öffentliche Auslegung der Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Hofstelle Schulze Althoff“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Neben der Veröffentlichung im Internet können die veröffentlichten Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit vom 06.02. – 10.03.2023 auch im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen während Dienststunden (*montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr*) nach Vereinbarung eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Hierbei ist zu beachten, dass das Rathaus der Gemeinde Schöppingen aufgrund der COVID-19-Pandemie derzeit nur nach vorheriger Terminabsprache für Besucher geöffnet ist, sodass für die Einsichtnahme in die ausliegenden Planunterlagen vorab ein Termin zu vereinbaren ist. Eine Terminvereinbarung ist bei der Gemeinde Schöppingen unter Tel.: 0 25 55 / 88-29 oder -30 möglich. Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Besucherinnen und Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und das Rathaus möglichst nur alleine aufzusuchen.

Die Unterlagen sind ab dem 06. Februar 2023 bis einschl. 10. März 2023 auch über das Landesportal unter der Adresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> abrufbar.

06. Februar 2023 bis 10. März 2023
– jeweils einschließlich –

können zu den ausliegenden Unterlagen von jedermann Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen abgegeben werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Neben dem Planentwurf mit der Begründung liegen für eine umfassende Beurteilung weiterhin folgende umweltbezogene Informationen für den Geltungsbereich des Bauleitplanes vor:

Ifd. Nr.	Art und Urheber der vorhandenen Informationen	Thematischer Bezug
Umweltbericht <i>Pkt. 7 der Begründung</i>		
1	Gemeinsamer Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Hofstelle Schulze Althoff“ und zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren Erstellt von: öKon GmbH Liboristraße 13 48155 Münster Stand: 16.03.2020 geändert am 07. Juni 2022	<u>Immissionsschutz</u> Es gibt Aussagen zu: – Lufthygiene und Geruchs(vor)belastungen <u>Mensch und menschlichen Gesundheit:</u> Es gibt Aussagen zu: – Den Erholungsmöglichkeiten und dem Ortsbild – Der Gesundheit und dem Wohlbefinden des Menschen – Lärmimmissionen – Geruchsmissionen und -emissionen – Lichtmissionen und -emissionen <u>Pflanzen und Tiere</u> Es gibt Aussagen zu: – Dem derzeitigen Umweltzustand (<i>FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete</i>) – Dem Baum- und Gehölzbestand im Plangebiet – Planungsrelevanten Arten (<i>Säugetiere, Vögel und Amphibien</i>) – Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten – Höhlen in den Baumbeständen – Landschaftsschutzgebieten und geschützten Biotopen – Der Lage und Größe der Gehölz- und Waldflächen – Den Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen <u>Boden</u> Es gibt Aussagen zu: – Der Funktion von Böden – Schutzwürdigen Böden

		– Altlasten – Dem Verlust/ der Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen Fläche – Aktuellen Zustand der Fläche – Der Flächeninanspruchnahme durch die Planung – Dem Gebot der Innenentwicklung – Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen <u>Wasser</u> Es gibt Aussagen zu: – Oberflächengewässern – Grundwasser und Wasserständen – Trinkwasser – Der Entwässerung des Plangebietes – Abwässern – Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen <u>Luft/Klima</u> Es gibt Aussagen zu: – Der Klimaanalysekarte des LANUV – Der Kaltluftentstehung – Dem Kaltluftvolumenstrom im Plangebiet – Dem Kaltluftgutachten – Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen <u>Landschaftsbild</u> Es gibt Aussagen zu: – Dem derzeitigen Umweltzustand – Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen <u>Kultur- und sonstige Sachgüter</u> Es gibt Aussagen zu: – Denkmälern – Bodendenkmälern – Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Fachgutachten		
2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Hofstelle Schulze Althoff“ Erstellt von: Ökon GmbH Liboristraße 13 48155 Münster Stand: 16.03.2020	<u>Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt</u> Es gibt Aussagen zu: – Den örtlichen Habitatstrukturen – Dem Faunistischen Potenzial und dem Vorkommen planungsrelevanter gefährdeter Arten (u. a. Feldsperling, Mehlschwalbe u. Rauchschwalbe) – Schutzgebieten – Den Projektwirkungen auf Flora und Fauna (<i>Tötung und Verletzung von Tieren, bau- und betriebsbedingte Störungen, Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme</i>)

		– Der artenschutzrechtlichen Erstbewertung (<i>Tötungstatbestand, Störungstatbestand, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i>)
3	Teil A: Studie zur FFH-Verträglichkeit zum Vorhaben und Erschließungsplan Nr. 5 „Hofstelle Schulze Althoff: Anlage eines Campingplatzes“ / FFH-Gebiet „Vechte“, Erstellt von: Ökon GmbH Liboristraße 13 48155 Münster Stand: 30.06.2016	Es gibt Aussagen zur: – <i>Überprüfung und Darlegung von Verträglichkeit der Planungen mit den auf Grundlage der FFH-Richtlinie für das Gebiet festgelegten Schutz- und Erhaltungszielen sowie ggf. die Suche von Alternativlösungen und Ausgleichsmaßnahmen.</i>
4	Schreiben des LANUV NRW vom 19.05.2021	Es gibt Aussagen zum: – <i>„Schutzanspruch von Personen, die sich temporär an Immissionsorten im Plangebiet aufhalten“</i>
<u>Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB</u>		
5	LWL-Archäologie für Westfalen — Außenstelle Münster —, Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 14.04.2016	Es gibt Aussagen zu: – <i>Zum evtl. Vorhandensein und zur Sicherung kulturgeschichtlicher Bodenfunde</i>
6	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen — Kreisstelle Borken —, Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 15.04.2016	Es gibt Aussagen zu: – <i>Zu evtl. Geruchseinwirkungen von angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben auf das Plangebiet.</i>
7	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen — Regionalforstamt Münsterland —, Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 19.04.2016	Es gibt Aussagen zu: – <i>Zu evtl. Auswirkungen auf die angrenzende Waldfläche.</i>
8	Kreis Borken, gemeinsame Stellungnahmen der Fachbereiche im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 29.04.2016 sowie vom 23.08.2016 zur ersten Offenlegung	<u>Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt</u> Es gibt Aussagen zu: – <i>Den Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Talaue der Vechte“ und das FFH-Gebiet „Vechte“,</i> – <i>Zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft</i>

		<u>Boden</u> <i>Es gibt Aussagen zu:</i> — möglichen Altlasten <u>Wasser</u> <i>Es gibt Aussagen zu:</i> — <i>Der Entwässerung des Plangebietes</i> — <i>Abwässern</i> — <i>Der Lage zum Überschwemmungsgebiet der Vechte</i>
--	--	--

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

Schöppingen, 24.01.2023

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister